

zwischen

Lieferant: _____

Strasse: _____

PLZ – Stadt: _____

*(handelnd im eigenen Namen sowie im
Namen ihrer verbundenen Unternehmen
nachfolgend der "LIEFERANT")*

und

VAT Vakuumventile AG

Seelistrasse 1

CH-9469 Haag

(nachfolgend "VAT")

– gemeinsam auch "VERTRAGSPARTEIEN" genannt –

	Dateiname	Dokument Erstellung		Freigabe
		Name	Index	Datum
Archivierung	Ordner in SB	Dauer: > 10 Jahre		-----
PMS Dokument	BP01FO31DC	MEY	C	23.01.2017

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
1 Geltungsbereich	3
2 Anwendung eines zertifizierten Qualitätsmanagement-Systems	3
3 Auditierung	3
4 Technische Spezifikationen, Unterlagen, wichtige Merkmale	4
5 Null-Fehler-Strategie	5
6 Prozessdokumentation, Erstmuster und Requalifikation	5
7 Überwachung und Dokumentation von Prozessen und Produkten	5
8 Transport und Verpackung	6
9 Gefahrenpotential, Produktbeobachtung	6
10 Berücksichtigung des Standes von Wissenschaft und Technik	6
11 Qualitätssicherungsbeauftragte	6
12 Geheimhaltung	6
13 Eingangsprüfung, Sonderfreigabe, Reklamationsschreiben, Informationspflicht, Analyse	7
14 Integrale Vertragsbestandteile	7
15 Kündigung	7
16 Salvatorische Klausel	8
17 Schriftformerfordernis	8
18 Anwendbares Recht, Gerichtsstand	8
19 Mitgeltende Dokumente	8

Präambel

Die VAT ist Entwickler / Hersteller von Ventilen und Komponenten für die Vakuumventiltechnik.

Der LIEFERANT bietet von der VAT benötigte Lieferungen („Vertragsprodukte“) und Leistungen für die Verwendung in der Vakuumventiltechnik an.

Mithilfe dieser Qualitätssicherungsvereinbarung („QSV“) soll die Einhaltung der hohen Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen der VAT sichergestellt werden.

Die Vertragsparteien vereinbaren daher was folgt:

	Dateiname	Dokument Erstellung		Freigabe
Archivierung	Ordner in SB	Name	Index	Datum
		Dauer: > 10 Jahre		-----
PMS Dokument	BP01FO31DC	MEY	C	23.01.2017

1 Geltungsbereich

- 1.1 Der LIEFERANT ist für die Qualität der an die VAT gelieferten Vertragsprodukte und der für die VAT erbrachten Leistungen verantwortlich. Er hat insbesondere sämtliche Lieferungen und Leistungen an bzw. für die VAT mangel-, beziehungsweise fehlerfrei und gemäss den Bestimmungen dieser QSV zu erbringen. Gegenstand der Qualitätssicherung sind die vom LIEFERANTEN für die spezifikationskonforme Leistungserbringung eingesetzten Werkstoffe, Produkte, Dienstleistungen, Herstellverfahren, Prüfungen, Kontrollen, Handhabungs-, Lager- und Transportmassnahmen sowie Managementprozesse.
- 1.2 Der LIEFERANT verpflichtet sich, mit seinen Unterlieferanten gleichwertige Qualitätssicherungsvereinbarungen abzuschliessen.
- 1.3 Der Abschluss dieser QSV beinhaltet keine Verpflichtung der VAT zum Abschluss weiterer Verträge, beziehungsweise zur Vergabe von Projekten und/oder den Bezug von Vertragsprodukten oder Leistungen an den LIEFERANTEN. Soweit die VAT sich für eine weitere Zusammenarbeit mit dem LIEFERANTEN entscheidet, wird diese in gesonderten Verträgen auf Basis und unter Massgabe dieser QSV zwischen den Vertragsparteien vereinbart.

2 Anwendung eines zertifizierten Qualitätsmanagement-Systems

- 2.1 Der LIEFERANT ist verpflichtet, ein Qualitätsmanagementsystem nach den Anforderungen der ISO 9001 anzuwenden und durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle nachzuweisen.
- 2.2 Sollte der LIEFERANT über keine ISO 9001 Zertifizierung verfügen, hat der LIEFERANT zumindest nachzuweisen, dass die Herstell- und Prüfprozesse klar definiert und angewendet werden.

3 Auditierung

- 3.1 Die VAT ist nach angemessener Vorankündigung berechtigt, während der üblichen Geschäftszeiten selbst, gemeinsam mit ihren Kunden oder durch von VAT beauftragte Dritte, die keine Konkurrenten des LIEFERANTEN sind, ein Audit beim LIEFERANTEN und seinen Unterlieferanten durchzuführen, um insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen dieser QSV und die Umsetzung von Qualitätssicherungsmassnahmen zu überprüfen. Grundsätzlich ist jedoch der LIEFERANT für die Qualifizierung seiner Unterlieferanten selbst verantwortlich.
- 3.2 Ein Audit kann als System-, Prozess-, Prozessfreigabe- und / oder Produktaudit durchgeführt werden. Erkannte Schwachstellen sind vom LIEFERANTEN unverzüglich zu beseitigen und deren vollständige Beseitigung der VAT schriftlich anzuzeigen.
- 3.3 Der LIEFERANT führt regelmässig eigene interne Audits durch. Sollten sich während dieser Audits Schwachstellen zeigen, ist der LIEFERANT verpflichtet, mit einem geeigneten Massnahmenplan die notwendigen Aktionen zu definieren und durchzuführen, deren Nachhaltigkeit zu überprüfen und VAT darüber zu informieren.
- 3.4 Die VAT behält sich ausdrücklich vor, allenfalls erforderliche Auditierungen selbst durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen.
- 3.5 Für die von der VAT definierten kritischen Herstellungsprozesse gilt folgendes.

Führt der LIEFERANT kritische Herstellprozesse durch oder lässt er solche durchführen, so ist er verpflichtet, die je nach Prozessart vereinbarten Vorgaben einzuhalten, entsprechend einem Pro-

	Dateiname	Dokument Erstellung		Freigabe
		Name	Index	Datum
Archivierung	Ordner in SB	Dauer: > 10 Jahre		-----
PMS Dokument	BP01FO31DC	MEY	C	23.01.2017

zessaudit durchzuführen und die VAT über die Ergebnisse mittels Übergabe einer umfassenden schriftlichen Dokumentation zu informieren.

Kritische Herstellprozesse dürfen nur durch von der VAT freigegebene LIEFERANTEN durchgeführt werden. Die kritischen Herstellprozesse sowie die dafür freigegebenen LIEFERANTEN sind auf der Lieferantenhomepage der VAT abrufbar.

4 Technische Spezifikationen, Unterlagen, wichtige Merkmale

- 4.1 Sämtliche Lieferungen und Leistungen des LIEFERANTEN sind gemäss den vereinbarten bzw. den zu vereinbarenden technischen Spezifikationen zu erbringen.
- 4.2 Der LIEFERANT ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten technischen Unterlagen unter Anwendung der branchenüblichen und angemessenen Sorgfalt auf Vollständigkeit, technische Korrektheit und Widerspruchsfreiheit in Bezug auf den ihm erteilten Auftrag zu prüfen. Dabei festgestellte Unstimmigkeiten, Lücken oder Mängel sind der VAT unverzüglich schriftlich mitzuteilen, fehlende Informationen sind unverzüglich anzufordern.

Ist es dem LIEFERANTEN nicht möglich Spezifikationen oder sonstige Pflichten des LIEFERANTEN einzuhalten, ist der LIEFERANT verpflichtet, die VAT hierüber unverzüglich zu unterrichten. Im Interesse einer schnellen Lösungsfindung ist der LIEFERANT zur Offenlegung aller relevanten Daten verpflichtet.

Der LIEFERANT ist für die Einhaltung der Merkmale und Spezifikationen, sowie für die Optimierung der Herstellprozesse und der Prüfmethode inklusive deren Dokumentation gemäss Vorgaben der VAT verantwortlich. Die von der VAT freigegebenen Herstell- und Prüfprozesse inklusive Verpackung dürfen ohne vorherige Freigabe der Änderung durch die VAT nicht geändert werden.

	Dateiname	Dokument Erstellung		Freigabe
		Name	Index	Datum
Archivierung	Ordner in SB	Dauer: > 10 Jahre		-----
PMS Dokument	BP01FO31DC	MEY	C	23.01.2017

5 Null-Fehler-Strategie

- 5.1 Der LIEFERANT ist verpflichtet, fortlaufend eine Null-Fehler-Strategie zu verfolgen und sich kontinuierlich zu verbessern, um für seine Lieferungen und Leistungen Null-Fehler zu erreichen. Die hierzu notwendigen und geplanten Massnahmen sowie der Verlauf der kontinuierlichen Verbesserung sind der VAT vom LIEFERANTEN auf Anfrage schriftlich nachzuweisen.
- 5.2 Das Erreichen von Qualitätszielen durch den LIEFERANTEN fliesst insbesondere in eine von der VAT geführte Lieferantenbewertung ein, lässt jedoch die vertraglichen oder gesetzlichen Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche der VAT unberührt.

6 Prozessdokumentation, Erstmuster und Requalifikation

- 6.1 Der LIEFERANT ist verpflichtet, den Herstellprozess inklusive der verwendeten Vormaterialien schriftlich und in ausreichender Detaillierung festzulegen. Die Freigabe von Erstmustern nach den Anforderungen der Erstmusterprüfung erfolgt durch die VAT. Der Herstellprozess ist in der gemäss Erstbemusterung freigegebenen Form ohne technische Änderungen aufrechtzuerhalten.
- 6.2 Der LIEFERANT ist verpflichtet, VAT unverzüglich zu unterrichten, sobald die Notwendigkeit von Änderungen an Vormaterialien, Spezifikationen und/oder Produktionsorten, -anlagen und -prozessen absehbar wird. Der LIEFERANT wird Ziele, Chancen und Risiken der Änderungen beschreiben und gemeinsam mit der VAT bewerten. Änderungen sind schriftlich mittels „Änderungsantragsformular“ bei der VAT zu beantragen. Änderungen am Herstellprozess, an Materialien und Produkten und/oder der Lieferkette dürfen erst umgesetzt werden, nachdem eine Bemusterung der Änderung gemäss den VAT-Standards erfolgt ist und die VAT ihre schriftliche Freigabe hierzu erteilt hat.

7 Überwachung und Dokumentation von Prozessen und Produkten

- 7.1 Die Untersuchung und Bewertung der Maschinen- und Prozessfähigkeit beim LIEFERANTEN erfolgt auf der Grundlage der allgemeinen und aktuellen nationalen und internationalen Normen zur Qualitätssicherung.
- 7.2 Für alle Merkmale werden vom LIEFERANTEN detaillierte Analysen zur Eignung der eingesetzten Herstellungsanlagen sowie Massnahmen zur technischen Absicherung und Optimierung der Prozesse durchgeführt und dokumentiert. Generell gilt, dass alle Merkmale vom LIEFERANTEN mit geeigneten Prüfmitteln gemäss VAT-Vorgaben geprüft und überwacht werden.
- 7.3 Der LIEFERANT setzt in eigener Verantwortung entwickelte Prüf- und Überwachungskonzepte sowie Herstellmethoden ein, um die Einhaltung der Spezifikationen und der Verpflichtungen aus dieser QSV zu gewährleisten, und um die Lieferung von mangelhaften bzw. fehlerhaften Teilen zu verhindern.
- 7.4 Der LIEFERANT ist verpflichtet, den Herstellprozess durch den Einsatz geeigneter Methoden so zu überwachen und zu dokumentieren, dass die Prozessfähigkeit der gekennzeichneten Merkmale, über die gesamte Produktionszeit jederzeit nachgewiesen werden kann. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine 100% Prüfung der Vertragsprodukte durchzuführen.
- 7.5 Alle geforderten Nachweisdokumente (bspw. Materialprüfzeugnisse) sind VAT auf Verlangen vorzulegen.

	Dateiname	Dokument Erstellung		Freigabe
		Name	Index	Datum
Archivierung	Ordner in SB	Dauer: > 10 Jahre		-----
PMS Dokument	BP01FO31DC	MEY	C	23.01.2017

- 7.6 Qualitätsrelevante Daten sind für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Produktion des einzelnen Vertragsproduktes so zu archivieren, dass sie jederzeit wieder kurzfristig verfügbar sind.

8 Transport und Verpackung

- 8.1 Der LIEFERANT ist verpflichtet, im Rahmen seines Qualitätsmanagements sicherzustellen, dass die Qualität der Lieferungen durch den Transport zum Empfänger, sowie durch die Verarbeitung in der laufenden Produktion nicht beeinträchtigt wird. Dies ist durch geeignete Massnahmen des LIEFERANTEN abzusichern.
- 8.2 Die VAT ist berechtigt, gemäss „Supply Chain Handbuch“ die einzusetzenden Transportmittel und die zu verwendende Verpackung vorzuschreiben. In diesem Fall wird der LIEFERANT ausschliesslich die festgelegten Transportmitteln und Verpackungen verwenden. Jeder Einsatz einer Ersatz- beziehungsweise Alternativverpackung ist von der VAT schriftlich freizugeben.

9 Gefahrenpotential, Produktbeobachtung

- 9.1 Von Vertragsprodukten des LIEFERANTEN ausgehende Gefahren werden vom LIEFERANTEN unter Anwendung geeigneter Methoden der präventiven Qualitätsplanung (bspw. P-FMEA) ermittelt und Massnahmen zu deren Abwendung festgelegt.
- 9.2 Der LIEFRANT ist zur fortlaufenden Beobachtung der Qualitätsfähigkeit und zur Untersuchung der von ihm hergestellten Vertragsprodukte und Verfahren auf bestehende Gefahrenpotentiale und zur Veranlassung geeigneter Massnahmen zu deren Abwendung verpflichtet. Neu erkannte Gefahrenpotentiale teilt der LIEFERANT VAT unverzüglich mit.

10 Berücksichtigung des Standes von Wissenschaft und Technik

Vom LIEFERANTEN hergestellte und gelieferte Vertragsprodukte, hierbei eingesetzte Prozesse, sowie erbrachte Dienstleistungen haben den Stand von Wissenschaft und Technik einzuhalten.

11 Qualitätssicherungsbeauftragte

- 11.1 Zur Überwachung der Durchführung dieser Vereinbarung und zur Vornahme der in ihrem Rahmen nötigen Abstimmungen wird jeder Vertragspartner einen Qualitätssicherungsbeauftragten bestellen und dem Vertragspartner in schriftlicher Form namentlich benennen
- 11.2 Die Vertragsparteien werden einander jeden Wechsel in der Person des Qualitätssicherungsbeauftragten unverzüglich schriftlich anzeigen.

12 Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die im Rahmen der Zusammenarbeit nach diesem Vertrag gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere technischer oder wirtschaftlicher Art, geheimzuhalten und nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partner für andere, als die Vertragszwecke zu verwenden oder an Dritte weiterzugeben. Die Parteien werden die Einhaltung dieser Verpflichtung auch durch vertragliche Bindung ihrer Beauftragten und Mitarbeiter sicherstellen. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über das Vertragsende hinaus.

	Dateiname	Dokument Erstellung		Freigabe
Archivierung	Ordner in SB	Name	Index	Datum
		Dauer: > 10 Jahre -----		
PMS Dokument	BP01FO31DC	MEY	C	23.01.2017

13 Eingangsprüfung, Sonderfreigabe, Reklamationsschreiben, Informationspflicht, Analyse

- 13.1 Es besteht keine Verpflichtung der VAT zur Durchführung einer Eingangsprüfung der Vertragsprodukte. Unter Berücksichtigung der Prüfungen beim LIEFERANTEN gemäss dieser QSV, beschränkt sich die Wareneingangsprüfung der VAT auf die Überprüfung der Lieferscheindaten, die Überprüfung der Anzahl der Liefereinheiten, sowie die Überprüfung auf äusserliche, an der Transportverpackung deutlich erkennbare, Transportschäden. Im Rahmen des Geschäftsablaufes entdeckte Mängel wird die VAT dem LIEFERANTEN spätestens innerhalb 60 Werktagen nach Entdeckung anzeigen.
- 13.2 Wenn aus vernünftigen und nachvollziehbaren Gründen die Notwendigkeit besteht, von den vereinbarten Bedingungen, insbesondere von den vereinbarten Spezifikationen, abweichende Vertragsprodukte an die VAT zu liefern, hat der LIEFERANT rechtzeitig vor der Anlieferung der geänderten Vertragsprodukte durch eine entsprechende Lieferantenanzeige eine Ausnahmegenehmigung der VAT einzuholen.
- 13.3 Sollte der LIEFERANT feststellen, dass mangelhafte Vertragsprodukte an die VAT geliefert wurden, wird der LIEFERANT VAT dies unverzüglich schriftlich mitteilen und alle Massnahmen ergreifen, um Schäden zu vermeiden, beziehungsweise zu minimieren.
- 13.4 Ausgefallene oder mangelhafte Vertragsprodukte oder Teile davon stellt die VAT, soweit dies möglich ist, dem LIEFERANTEN zur Analyse zur Verfügung. Der LIEFERANT analysiert den Mangel und informiert die VAT unverzüglich über Ursachen, eingeleitete Fehlerabstell- und Vorbeugemassnahmen, sowie deren Wirksamkeit in Form eines Abweichungsauftrags-Rapports (AWA), der in der von der VAT vorgegebenen Form auszufüllen ist. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten, einschliesslich der Kosten der Hin- und Rücksendung, trägt der LIEFERANT.

14 Integrale Vertragsbestandteile

- 14.1 Für Lieferungen des LIEFERANTEN an die VAT sowie für die Erbringung von Dienstleistungen durch den LIEFERANTEN sind die geltenden qualitätsrelevanten Dokumente, in der jeweils aktuellen Fassung im Lieferantenportal der VAT hinterlegt und können dort heruntergeladen werden. Auf Anfrage des LIEFERANTEN wird die VAT dem LIEFERANTEN die entsprechenden Dokumente stets zusätzlich in Papierform zustellen.
- 14.2 Dokumente gelten grundsätzlich durch Bestätigung des LIEFERANTEN als vereinbart. Sollte der LIEFERANT jedoch nicht spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen ab Bekanntgabe, Veröffentlichung eines QS-Dokuments im Lieferantenportal der VAT und/oder ab Übergabe des Dokuments schriftlich widersprechen, gilt die Bestätigung als erfolgt.

15 Kündigung

- 15.1 Der Vertrag ist für die Dauer der gegenseitigen Geschäftsbeziehungen abgeschlossen. Die Kündigung durch eine Vertragspartei setzt voraus, dass vorgängig, unter Einhaltung der entsprechenden Kündigungsfristen, alle zur Geschäftsbeziehung gehörenden Verträge gekündigt wurden.
- 15.2 Eine Kündigung des vorliegenden Vertrages ist erstmals auf das Ende der am längsten laufenden Kündigungsfrist der zur Geschäftsbeziehung gehörenden Lieferverträge möglich. Für Qualitätsbelange von Lieferungen, die vor diesem Zeitpunkt erfolgt sind, gelten die Bedingungen dieses Vertrages uneingeschränkt weiter. Dies gilt auch für nach der Kündigung gelieferte Vertragsprodukte.

	Dateiname	Dokument Erstellung		Freigabe
		Name	Index	Datum
Archivierung	Ordner in SB	Dauer: > 10 Jahre		-----
PMS Dokument	BP01FO31DC	MEY	C	23.01.2017

16 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser QSV ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit dieser QSV im Übrigen nicht berührt. Die VERTRAGSPARTEIEN werden die ganz oder teilweise rechtsunwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende, rechtswirksame Regelung ersetzen.

17 Schriftformerfordernis

- 17.1 Änderungen und Ergänzungen dieser QSV, einschliesslich Änderungen der Schriftformklausel, erfolgen in Schriftform und bedürfen der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien.
- 17.2 Soweit Mitteilungen nach dieser QSV schriftlich zu erfolgen haben, sind der Schriftform alle Formen der Übermittlung gleichgestellt, die den Nachweis durch Text ermöglichen wie z.B. Telefax, E-Mail, etc.

18 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 18.1 Für diese QSV sind die Bestimmungen des schweizerischen Rechtes unter Ausschluss der Kollisionsnormen sowie unter Ausschluss des UN Kaufrechts anwendbar.
- 18.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Sennwald SG. Die VAT ist jedoch auch berechtigt, jedes andere zuständige Gericht anzurufen.

19 Mitgeltende Dokumente

Supply Chain Anweisung BP01AA13

Ort und Datum: _____

Ort und Datum: _____

Für den LIEFERANTEN

Für VAT

N: _____

N: _____

U: _____

U: _____

N: _____

N: _____

U: _____

U: _____

(N - Name, U - Unterschrift)

1. **BITTE UNTERZEICHNEN SIE ZWEI (2) EXEMPLARE DES VORLIEGENDEN VERTRAGES.**
2. *ES DÜRFEN NUR ZEICHNUNGSBERECHTIGTE PERSONEN UNTERZEICHNEN.*
3. *SENDEN SIE DIE (2) EXEMPLARE AN: VAT VAKUUMVENTILE AG, SEELISTRASSE 1, STRATEGISCHER EINKAUF; CH-9469 HAAG*

	Dateiname	Dokument Erstellung		Freigabe
Archivierung	Ordner in SB	Name	Index	Datum
PMS Dokument	BP01FO31DC	Dauer: > 10 Jahre		-----
		MEY	C	23.01.2017